

§ 51 IWO 2011 Wahlkuverts

IWO 2011 - Innsbrucker Wahlordnung 2011 - IWO 2011, Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2025

- (1) Die Hauptwahlbehörde hat für die Beschaffung der Wahlkuverts in ausreichender Anzahl zu sorgen.
- (2) Als Wahlkuverts sind ungummierte Briefumschläge aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher Farbe, Form und Größe zu verwenden.
- (3) Das Anbringen von Zeichen oder Wörtern auf den Wahlkuverts oder jede sonstige Kennzeichnung ist verboten.

In Kraft seit 14.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at